

Holzheizungen

für Betriebe zur Eigenversorgung



Gefördert werden Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines oder mehrerer betriebseigener Gebäude.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Gemeinden im Rahmen der Förderungsaktion „Klimaschutz in Gemeinden“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klimaschutzingemeinden.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von Nennwärmeleistung und Ausführung der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung von der Nennwärmeleistung des Kessels und der Anzahl der mit Wärme versorgten Gebäude abhängt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden
- Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie
- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, Zerspaner, Hacker als Nebenkosten (bei Einzelanlagen ≥ 400 kW: im Ausmaß von maximal 75 % der Kosten der Kesselanlage)
- Primäres Wärmeleitungsnetz (Rohrleitungen und Grabungsarbeiten), wenn mehrere Gebäude am Standort mit Wärme versorgt werden
- Übergabestationen
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen
- Kaminöfen
- Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Heizkörper etc.)

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Holzheizungen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine biogene Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.

Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).

Unter einem innerbetrieblichen Mikronetz versteht man die Versorgung von mehreren, baulich getrennten Gebäuden. Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Fernwärmeleitungen zwischen den Gebäuden noch nicht bestehen dürfen.

Je nach Nennwärmeleistung der Kesselanlage und Anzahl der versorgten Gebäude ergeben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte den Informationen und Tabellen auf der nächsten Seite.

Nennwärmeleistung < 400 kW

- Es muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (siehe Tabelle) zu bestätigen. Dieser ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vorzulegen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

Grenzwerttabelle (< 400 kW) ¹⁾	≤ 300 kW	> 300 kW < 400 kW
Grenzwert NO _x ²⁾ [mg/Nm ³]	250	250
Grenzwert Staub [mg/Nm ³]	125	125
Grenzwert CO [mg/Nm ³]		
• bei automatisch beschickten Anlagen	475 ³⁾	300
• bei händisch beschickten Anlagen	1.000	
Organisch C [mg/Nm ³]	55	25

Nennwärmeleistung ≥ 400 kW bzw. Anlagen, die mehrere Gebäude versorgen

- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der KPC ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind nachfolgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen.

Grenzwerttabelle (≥ 400 kW) ¹⁾	≥ 400 < 1.000 kW	≥ 1.000 < 2.000 kW	≥ 2.000 < 5.000 kW	≥ 5.000 < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
Grenzwert NO _x ²⁾ [mg/Nm ³]	250	250	200	200	100
Grenzwert Staub [mg/Nm ³]	75	50	20	10	10

¹⁾ Grenzwerte bezogen auf 11 % O₂ im Abgas bei Volllast.

²⁾ Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

³⁾ Bis 100 kW Nennwärmeleistung: bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert für CO um 50% überschritten werden.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Kesseltausch/Neuanschaffung < 400 kW	Kesseltausch/Neuanschaffung ≥ 400 kW	Kesselneuanschaffung mit Mikronetz
Zeitpunkt der Antragstellung	nach Fertigstellung der Holzheizung, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung	vor Errichtung der Holzheizung (ausschlaggebend ist das Lieferdatum der Anlage)	
Maximale Förderung pro eingesparter Tonne CO₂	keine Begrenzung	900 Euro/Tonne	
Mindest-Investition	keine	10.000 Euro	
jährl. Mindest-CO₂-Einsparung	keine	4 Tonnen	
„De-minimis“-Förderung	Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich	Förderung sowohl im Rahmen von „De-minimis“ als auch außerhalb von „De-minimis“ möglich	

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionskosten oder als Pauschale in Abhängigkeit von der Kesselnennwärmeleistung. Über den dargestellten Standardförderungssatz hinaus können bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze Zuschläge vergeben werden.

	Kesseltausch/Neuananschaffung < 400 kW	Kesseltausch/Neuananschaffung ≥ 400 kW	Kesselneuanschaffung mit Mikronetz
Standardförderungssatz	<ul style="list-style-type: none"> 120 Euro/kW (0-50 kW) 60 Euro/kW (51-400 kW) Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	20 % der förderungsfähigen Kosten	25 % der förderungsfähigen Kosten
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Zuschlag für Kessel mit österreichischem Umweltzeichen (10 Euro/kW) Zuschlag für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden: 300 Euro* 	<ul style="list-style-type: none"> 5 % bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen 5 % (max. 10.000 Euro) EMAS und Umweltzeichenzuschlag 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, das im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. 	
Ein zusätzlicher Systembonus ist möglich, sofern das Projekt in einem Gebäude mit sehr gutem thermischem Standard umgesetzt wird. Weitere Informationen dazu unter: www.umweltfoerderung.at/energiesparen .			

*Beachten Sie hierzu u.a. auch die Möglichkeiten für geförderte Beratungsleistungen im Rahmen der Regionalprogramme der Bundesländer (www.umweltfoerderung.at/regionalprogramme).

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

	Kessel- tausch/ Neuan- schaffung <400 kW	Kessel- tausch/ Neuan- schaffung ≥400 kW	Kessel/ Mikronetz <400 kW	Kessel/ Mikronetz ≥400 kW
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme		✓		✓
Übersichtsplan der geplanten Trassenführung			✓	✓
Angebote und Kostenvoranschläge für die beantragte Maßnahme und mindestens ein Vergleichsangebot als Beleg für die Angemessenheit der Kosten		✓	✓	✓
Rechnungskopien für Anlage, externe Energieberatung	✓			
Unterfertigtes Formular Rechnungszusammenstellung inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung	✓			
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro		✓	✓	✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Kesseltausch/Neuanschaffung < 400 kW: DW 714

Serviceteam Kesseltausch/Neuanschaffung ≥400 kW bzw. Mikronetz DW 711

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Lebensministerium unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderungen im Auftrag des Lebensministeriums.

Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Umsetzung Ihres Projektes einzureichen – in diesem Fall sind die anfallenden Kosten ab dem Datum der Antragsstellung förderungsfähig.

Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie auf www.umweltfoerderung.at – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere Mitarbeiter/innen geprüft und beurteilt.

Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch den Umweltminister erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere Mitarbeiter/innen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim Lebensministerium und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf www.meinefoerderung.at haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.